



Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge  
Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

Radebeul, 14.12.2022

## Niederschrift

### zur 172. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge

öffentliche Sitzung

am: 07.11.2022

Ort: Radebeul, Casino des ZAOE

Beginn: 16:05 Uhr

Ende: 17:25 Uhr

Anwesenheit: s. Anwesenheitslisten (*Anlage 1*).

Die Beschlüsse sind als *Anlage 2* und die sitzungsbegleitende Präsentation ist als *Anlage 3* dieser Niederschrift beigefügt.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Stellungnahmen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen
3. Projekte zur Regionalentwicklung für eine Förderung über die FR-Regio – Beratung und Beschlussfassung zur Anmeldung von Fördervorhaben aus der Region zur Regelförderung beim Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR) für das Jahr 2023
4. Vorberatung zum Haushaltsplan 2023
5. Vorberatung zu einer Neufassung der Verbandssatzung
6. Vorberatung zur Änderung der Geschäftsordnung
7. Bekanntgaben, Anfragen, Sonstiges

Telefon: 0351 40404 701  
Telefax: 0351 40404 740

Internet: [www.rpv-elbtalosterz.de](http://www.rpv-elbtalosterz.de)

E-Mail: [post@rpv-oeoe.de](mailto:post@rpv-oeoe.de)  
(Kein Zugang für elektronisch  
signierte sowie für verschlüsselte  
elektronische Elemente.)

Betr.-Nr. 05236276  
Sie erreichen uns mit der Straßenbahnlinie 4  
(Haltestelle Zillerstraße) und der  
S-Bahnlinie S1 (Haltepunkt Weintraube)

## **Zu TOP 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung**

Der Verbandsvorsitzende, Herr Landrat (LR) Geisler, begrüßt die Anwesenden. Die Einladung vom 10.10.2022 mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen war allen Mitgliedern des Planungsausschusses frist- und formgerecht zugegangen. Die Sitzungsunterlagen zu TOP 2.1 wurden mit Schreiben vom 28.10.2022 nachgereicht. Zur Tagesordnung gibt es keine Einwände, sie wird einstimmig bestätigt.

Herr Geisler begrüßt Herrn Michael Schramm als den neuen Leiter des Referats für Landes- und Regionalplanung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung.

Zu Beginn der Sitzung sind fünf von sechs Verbandsräten anwesend. Herr VR Dr. Deppe kommt 16:10 Uhr zur Sitzung hinzu. Der Planungsausschuss ist beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit wird durch den Verbandsvorsitzenden festgestellt. Die detaillierte Anwesenheit ist *Anlage 1* dieser Niederschrift zu entnehmen.

## **Zu TOP 2: Stellungnahmen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**

### Zu TOP 2.1: Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren 110-kV oder 380-kV Anschluss zur Erschließung des Industriegebietes Großenhain Nord (IGN)

Zum TOP liegt allen Mitgliedern des Planungsausschusses die Beschlussvorlage PA 04/2022 mit dem Entwurf der Stellungnahme vor.

Herr Lütz von der Verbandsgeschäftsstelle (VGS) stellt das Vorhaben in seinen Grundzügen vor und erläutert die wesentlichen Inhalte der regionalplanerischen Stellungnahme.

Als Vorhabenträger fungiert das Zentrale Flächenmanagement Sachsen des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement. Das Ziel des Raumordnungsverfahrens (ROV) ist das Finden der raumverträglichsten Trassierung eines Korridors für eine mögliche Hochspannungsfreileitung vom Umspannwerk Streumen zum IGN.

An Hand einer Karte erläutert Herr Lütz den Untersuchungsraum. Innerhalb des Untersuchungsraumes befindet sich auch ein Suchraum für ein mögliches Umspannwerk, das für die 380 kV-Variante aufgrund eines erhöhten Platzbedarfs noch außerhalb des IGN benötigt werden kann.

Das Finden der raumverträglichsten Trasse erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. In der Raumwiderstandsanalyse (Stufe 1) werden zunächst konfliktarme Räume bestimmt, in denen potenzielle Trassenkorridore festgelegt werden. In Stufe 2 werden dann diese Korridore miteinander verglichen. Herr Lütz zeigt in einer Karte die Überlagerung der ermittelten Trassenkorridore mit regionalplanerischen Vorranggebieten (VRG). Dabei handelt es sich vor allem um im Untersuchungsraum großflächig vorhandene VRG Arten- und Biotopschutz. Kerngebiete sind dabei Natura2000-Gebiete, die zu Konflikten (Zerschneidungswirkung, Stromschlag- und Störwirkungen auf Vogelarten) führen können. Im Weiteren weist er insbesondere auf die ebenfalls berührten VRG Landwirtschaft, Waldmehrung, Schutz des vorhandenen Waldes, vorbeugender Hochwasserschutz sowie das Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Streumen (VREG Wind) hin.

Entsprechend der Unterlagen wurden vier Korridorverläufe in relativ konfliktarmen Räumen identifiziert, die teilweise noch in Varianten unterteilt wurden. Es handelt sich dabei um 1 km breite Korridore, in denen dann noch der konkrete Trassenverlauf bestimmt werden muss. Der Vergleich der einzelnen Korridore erfolgt anhand der Kriterien Raumverträglichkeit und Korridorlänge. Im Ergebnis wird festgestellt, dass für alle Korridore erhebliche Umweltauswirkungen auf VRG Arten- und Biotopschutz nicht ausgeschlossen werden können.

Alle Korridore überlagern sich zudem mit VRG Waldschutz, wobei jedoch innerhalb des Korridors K4a/K4b eine Umgehung im konkreten Verlauf einer Trasse möglich ist. Die von der Antragstellerin ermittelte Rangfolge K4b, K4a, K1, K2, K3 kann aus regionalplanerischer Sicht bestätigt werden. Die Festlegung eines Vorzugskorridors obliegt der Landesdirektion Sachsen. Ziel des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens ist die Festlegung einer konkreten Trasse, bei der eine Konfliktlösung bzw. –minimierung erfolgen muss.

Zur Nachfrage des Vorsitzenden, ob das VREG Wind zwar betroffen ist, antwortet Herr Lütz, dass dies zwar Fall ist, eine Umgehung aber innerhalb der Korridore möglich sei.

Der Vorsitzende stellt den Entwurf der Stellungnahme und den Beschlussvorschlag zur Diskussion.

Verbandsrat Dr. Deppe stellt in seinem Diskussionsbeitrag fest, dass, egal welche Variante gewählt wird, erhebliche Beeinträchtigungen von VRG Arten- und Biotopschutz nicht zu vermeiden wären und sich besonders für Vogelarten erhebliche Risiken ergeben. Davon seien auch bestandsgefährdete und Rote-Liste Arten wie Goldregenpfeifer, Fischadler, Wachtelkönig, Schwarzstorch, Trauerseeschwalbe betroffen. Für ihn stelle sich daher die Frage, ob das gesamte Vorhaben im Ergebnis der Gesamtabwägung im Verhältnis zu den hervorgerufenen Beeinträchtigungen stehe. Außerdem gebe es noch keine konkreten Investoren für das Industriegebiet. Er mahnt die Prüfung alternativer Versorgungsräume sowie andere Heranführungsarten an, wie anstelle von Freileitungen das Verlegen von Erdkabeln.

Herr Lütz erläutert, dass es sich bei dem ROV um ein vorbereitendes Verfahren handle, um bereits im Vorfeld einer möglichen Investition einen Planungsvorsprung zu haben und Konflikte frühzeitig zu minimieren. Die Ergänzung der Stellungnahme mit einem Hinweis zur Prüfung von Erdkabeln wäre jedoch möglich.

Herr Verbandsrat Rutsch könnte sich andere Varianten zur Nutzung des Flugplatzes vorstellen, räumte jedoch ein, dass wohl an der jetzt favorisierten (gewerblichen) Nutzung nichts mehr zu ändern sei. Auch er weist auf eine mögliche Verlegung von Erdkabeln zur Konfliktminimierung hin.

Der Vorsitzende fasst die Diskussion zusammen, indem die Stellungnahme um den Hinweis zu ergänzen ist, dass durch den Vorhabensträger auch Alternativen zur geplanten Hochspannungsfreileitung zu prüfen sind. So könnte z. B. die Verlegung eines Erdkabels wesentlich zur Konfliktminderung beitragen.

Der Vorsitzende bringt die Beschlussvorlage PA 04/2022 mit den zu ergänzenden Änderungen zur Abstimmung.

Ergebnis der Beschlussfassung zur Beschlussvorlage PA 04/2022 mit den besprochenen Änderungen:

**Ja-Stimmen: 6**

**Nein-Stimmen: 0**

**Stimmenthaltungen: 0**

**Zu TOP 3: Projekte zur Regionalentwicklung für eine Förderung über die FR-Regio – Beratung und Beschlussfassung zur Anmeldung von Fördervorhaben aus der Region zur Regelförderung beim SMR für das Jahr 2023**

Zum TOP liegt allen Mitgliedern des Planungsausschusses die Beschlussvorlage PA 05/2022 mit dem Entwurf der Stellungnahme vor.

Der Vorsitzende führt kurz in das Thema ein und erteilt Herrn Holzweißig von der Verbandsgeschäftsstelle das Wort.

Herr Holzweißig erläutert in seinem Sachvortrag sowohl das allgemeine Förderprozedere als auch spezielle Situation in diesem Jahr zur Anmeldung von Fördervorhaben der FR-Regio. Zum einen gibt es nichtinvestive Vorhaben, die bis zum 30.10.2022 und zum anderen investive Vorhaben, die bis 30.12.2022 beim SMR anzumelden sind.

Gegenstand der Beratung im PA ist die Bewertung und Priorisierung der nichtinvestiven Vorhaben. Aufgrund des Stichtages 30.10. wurde der Entwurf bereits an das SMR geschickt, allerdings vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung im PA.

Herr Holzweißig stellt in Form einer Tabelle die bisher angemeldeten nichtinvestiven Vorhaben vor. Dabei weist er zunächst auf die beiden Vorhaben der Stadt Meißen in Kooperation mit den umliegenden Gemeinden Klipphausen bzw. Käbschütztal hin. Beide Projekte stellen Nachrückvorhaben dar, die bereits 2021 für 2022 angemeldet wurden. Nach Information des SMR könnten diese ggf. noch 2022 eine Förderzusage erhalten, sofern finanzielle Mittel aus anderen Vorhaben nicht ausgeschöpft werden. Vorsorglich sollte jedoch eine Anmeldung für 2023 erfolgen.

Im Weiteren stellt Herr Holzweißig das Projekt „Zukunftsorientiertes Leitbild des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge“ vor. Es handelt sich dabei um ein handlungsfeldübergreifendes Projekt, das vom Kreistag auf den Weg gebracht wurde. Es besteht aus zwei Phasen: Phase 1 beinhaltet die Erstellung eines Leistungsverzeichnisses und einer Kostenkalkulation. Diese Projektphase befindet sich derzeit ohne Inanspruchnahme von Fördermitteln in Realisierung. Phase 2 des Projektes umfasst das eigentliche Leitbild und soll dann aufbauend auf Phase 1 mit Hilfe von FR-Regio umgesetzt werden. Da zum Zeitpunkt der Anmeldung weder eine Kostenkalkulation noch eine Projektbeschreibung mit konkreten Projektbestandteilen vorlagen, erfolgte Rücksprache beim SMR. Diese ergab, dass die Anmeldung dennoch bereits in der Vorstufe erfolgen sollte, da vor dem Hintergrund der bereits laufenden Aktivitäten im Landkreis die Erstellung eines derartigen Regionalen Entwicklungskonzeptes als besonders wichtig für die regionalen Zusammenarbeit gesehen wurde.

Eine Priorisierung ist entbehrlich, da, unter Berücksichtigung der bereits erwähnten Ausführungen zu den beiden Projekten von Meißen, quasi nur ein Vorhaben zur Priorisierung zur Verfügung steht.

Abschließend weist Herr Holzweißig auf bereits vorliegende investive Vorhaben hin, die aber aus terminlichen Gründen jedoch erst in der Verbandsversammlung am 19.12.2022 bewertet werden können.

Da keine Wortmeldungen bestehen, bringt der Vorsitzende die Beschlussvorlage PA 05/2022 zur Abstimmung.

Ergebnis der Beschlussfassung zur Beschlussvorlage PA 05/2022:

**Ja-Stimmen: 6**

**Nein-Stimmen: 0**

**Stimmenthaltungen: 0**

#### **Zu TOP 4: Vorberatung zum Haushaltplan 2023**

Der Vorsitzende führt in den Haushaltsentwurf für 2023 ein. Er verweist dabei auf die nach wie vor bestehende kritische finanzielle Situation des Verbandes. Der auch in 2023 vorhandene Fehlbetrag im Ergebnishaushalt kann nur unter Zugriff auf das Basiskapital ausgeglichen werden. Zudem müsse für 2023 ein Kassenkredit von 120 TEUR aufgenommen werden. Besonders schwer wiegen die eingestellten Mittel von Sachverständigen- und Gerichtskosten, die mit 168 TEUR zu Buche schlagen. Der RPV befindet sich in Diskussion mit dem SMR, inwiefern dafür eine Unterstützung möglich ist. Da aber bislang noch keine Ergebnisse erzielt werden konnten, erfolgt in 2023 eine Anhebung der Verbandsumlage von bislang 20 TEUR auf 180 TEUR und ab 2024 auf 250 TEUR.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass aufgrund einer Gesetzesinitiative zur Verweisung von neuen Aufgaben in Zusammenhang mit der Windenergienutzung an die RPV, bis vorauss. 2027 jährlich seitens des SMR 350 TEUR pro Verband zur Verfügung gestellt werden sollen. Des Weiteren sollen auch damit in Zusammenhang stehende Gerichtskosten übernommen werden. Allerdings ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt völlig unklar, inwieweit diese Gesetzesinitiative im Rahmen des Haushaltbegleitgesetzes Erfolg haben wird. Im vorliegenden Haushaltsentwurf konnte sie deshalb noch nicht berücksichtigt werden.

Der Haushaltsplan 2023 soll im Dezember von der Verbandsversammlung beschlossen werden. Sofern dann bereits konkretere Aussagen bestehen, könnten diese ggf. noch eingestellt werden.

Der Vorsitzende hebt die sparsame Bewirtschaftung der Personalkosten der VGS hervor, die durch Umstrukturierung und eines „Späterbesetzens“ von ausgeschriebenen Personalstellen möglich geworden ist.

Ergänzend zu den Ausführungen des Vorsitzenden weist Herr Holzweißig auf weitere Haushalts-eckzahlen, wie das letztmalig mögliche Abschmelzen des Basiskapitals auf 57 TEUR und das Schrumpfen der Liquidität hin. Bezugnehmend auf die Gesetzesinitiative verweist Herr Holzweißig auf den TOP7, zu dem er weitere Informationen geben wird.

Da keine Rückfragen bestehen, bringt der Vorsitzende unter Verweis auf die endgültige Beschlussfassung in der Verbandsversammlung die Beschlussvorlage PA 06/2022 zur Abstimmung.

Ergebnis der Beschlussfassung zur Beschlussvorlage PA 06/2022:

**Ja-Stimmen: 6**

**Nein-Stimmen: 0**

**Stimmenthaltungen: 0**

**Zu TOP 5: Vorberatung zu einer Neufassung der Verbandssatzung**

Der Vorsitzende führt in die Beratung ein und weist darauf hin, dass eine Neufassung der Verbandssatzung sich schon aufgrund von notwendigen Anpassungen an gesetzliche Regelungen erforderlich macht. Er erteilt anschließend Herrn Holzweißig das Wort.

Herr Holzweißig geht in seinem Sachvortrag auf einzelne Punkte der geänderten Satzung an Hand der Präsentation ein. Bezüglich § 1 der Neufassung werden Regelungen zur Arbeit von zeitweiligen Ausschüssen und zur Aufgabenübertragung aufgenommen. Für Letzteres muss im Weiteren noch geklärt werden, ob in Auswertung der überörtlichen Prüfung Aufgaben an die Verbandsgeschäftsstelle nur über den Verbandsvorsitzenden übertragen werden können. Hierzu wurde bereits eine Anfrage an das SMR gerichtet. Möglicherweise gibt es hierzu noch Änderungen, die in den Entwurf eingearbeitet werden müssen. § 2 befasst sich mit dem Einberufen von Sitzungen des Verbandes in elektronischer Form bzw. mit der Bereitstellung von Beratungsunterlagen auf der Internetseite des RPV. § 3 wird um eine Vertretungsregelung für sogen. „geborene“ Mitglieder, wie die Landräte und der Oberbürgermeister der Stadt Dresden ergänzt. Mit der Neuaufnahme von § 4 wird eine Regelungslücke für beratende Mitglieder in Bezug auf Befangenheit geschlossen. § 5 befasst sich mit der erneuten Durchführung der Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit sowie mit Regelungen zu ausgewählten Beschlüssen im schriftlichen und elektronischen Verfahren. Im Weiteren verweist Herr Holzweißig auf die ausgereichten Beratungsunterlagen, in der die geänderten oder ergänzten Regelungen aufgeführt sind. Die geänderten Punkte der Satzung ziehen auch Änderungen der Geschäftsordnung nach sich, die im nächsten Punkt behandelt werden.

Der Vorsitzende eröffnet die Diskussion:

Herr Verbandsrat Mende begrüßt die Bildung zeitweiliger Ausschüsse nach § 1 der Neufassung. Er fragt an, in welchem Falle in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt wird. Er wünsche sich eine konkretere Formulierung. Des Weiteren fragt er an, ob die Bezeichnung „geborene Mitglieder“ durch „gesetzte Mitglieder“ ersetzt werden kann.

Der Vorsitzende verweist in Bezug auf die Bezeichnung „geborene Mitglieder“ auf übliche gesetzliche Formulierungen. Im Einzelnen könnte die Bezeichnung durch die VGS auch noch einmal überprüft werden. In Bezug auf das Prozedere der Durchführung nichtöffentlicher Beratungen wird seitens Herr Holzweißig darauf hingewiesen, dass dies vor allem zur Anwendung kommen soll, wenn es sich um Vorberatungen von Angelegenheiten handelt, die dann in der Verbandsversammlung entschieden werden sollen (s. § 6 Abs. 4). Der Vorsitzende ergänzt, dass grundsätzlich nichtöffentlich beraten wird, sofern einer öffentlichen Beratung persönliche berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (s. § 2 Abs. 7). Auch dieser Punkt könnte durch die VGS noch einmal geprüft werden.

Herr Verbandsrat Dr. Deppe begrüßt ebenso die Bildung zeitweilige Ausschüsse. Er hinterfragt noch einmal die Regelung, dass eine Verletzung von Form und Fristen der Ladung als geheilt gilt, wenn der Verbandsrat zur Sitzung erscheint (s. § 5 Abs. 2). Der Vorsitzende verweist bzgl. der Heilung von Formfragen bei der Ladung auf eine neue Regelung des Gemeinderechts. Eine ähnliche Vorgehensweise erfolgt auch bei der Einladung von Kreisräten.

Herr Verbandsrat Rutsch schließt sich den Äußerungen bzgl. der Bildung zeitweiliger Ausschüsse seinen Vorrednern an. Er fragt an, welche Vertretungsregelungen für Landräte bzw. für den Oberbürgermeister bestehen (s. § 3 Abs. 3). Darauf bezugnehmend verweist der Vorsitzende auf entsprechende Regelungen zur Vertretung im Amt bzw. zur Delegation und erläutert die Vorgehensweise am Beispiel seines Landkreises.

Herr Verbandsrat Rutsch fragt bzgl. § 6 Abs. 5 zur Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Planungsausschuss nach, ob diese Regelung Sinn macht, wenn ein Kreisrat seine ehrenamtliche Tätigkeit sowieso einstellt. Der Vorsitzende verweist auf die bestehenden Regelungen im Abs. 5 und die Gemeindeordnung. Im Einzelnen könnte durch die VGS aber noch einmal geprüft werden, inwiefern die neuaufgenommene Regelung entbehrlich ist.

Der Vorsitzende verweist auf die noch stattfindende Sitzung der Verbandsversammlung, in der die Neufassung der Satzung beschlossen werden soll und bittet die VGS auf die aufgeworfenen Fragen im Sachvortrag einzugehen.

Der Vorsitzende bringt die Beschlussvorlage PA 07/2022 zur Abstimmung.

Ergebnis der Beschlussfassung zur Beschlussvorlage PA 07/2022:

**Ja-Stimmen: 6**

**Nein-Stimmen: 0**

**Stimmenthaltungen: 0**

## **Zu TOP 6: Vorberatung zur Änderung der Geschäftsordnung**

Der Vorsitzende führt in den Tagesordnungspunkt ein und weist darauf hin, dass sich seit der letzten Fassung von 2015 aus den gleichen Gründen wie bei der Satzung Aktualisierungen notwendig machen. Er erteilt Herrn Holzweißig das Wort.

An Hand der Präsentation geht Herr Holzweißig auf einzelne Punkte der vorgenommenen Änderungen der Geschäftsordnung ein. So enthält § 2 Regelungen zur elektronischen Bereitstellung von Sitzungsunterlagen. Auf Wunsch des Mitgliedes können nun anstelle der gedruckten Fassung die Unterlagen auch in elektronischer Form bereitgestellt werden. Die Regelung nach § 4 folgt aus der Neufassung der Satzung (Bereitstellung von Sitzungsunterlagen auf der Website) und dient der Klarstellung. Mit Veröffentlichung der Sitzungsunterlagen entfällt damit die ansonsten notwendige Zustimmung des Verbandsvorsitzenden zur Weitergabe.

Die Ergänzung in § 5 folgt ebenso aus der Neufassung der Satzung (s. § 5 Abs. 8 Neufassung) und regelt das Prozedere des schriftlichen oder elektronischen Abstimmungsverfahrens. Abschließend geht er auf die Ergänzung im § 9 ein, nach der im Falle der Sitzungsleitung durch einen Stellvertreter die Niederschrift auch von diesem zu unterzeichnen ist.

Da keine weiteren Diskussionsbeiträge erfolgen, verweist der Vorsitzende auf die endgültige Beschlussfassung der Geschäftsordnung in der Verbandsversammlung und bringt die Beschlussvorlage PA 08/2022 zur Abstimmung.

Ergebnis der Beschlussfassung zur Beschlussvorlage PA 08/2022:

**Ja-Stimmen: 6**

**Nein-Stimmen: 0**

**Stimmenthaltungen: 0**

### **Zu TOP 7: Bekanntgaben, Anfragen, Sonstiges**

- **Entwurf zur Fortentwicklung des Planungsrechtes**

Der Vorsitzende informiert darüber, dass im Zuge des Haushaltsbegleitgesetzes rechtliche Änderungen in Bezug auf die neuen Flächenziele des Bundes zur Windenergienutzung in den Landtag eingebracht wurden. Diese Änderungen haben u. a. auch Auswirkungen auf das Planungsrecht in Sachsen und werden verschiedene Verfahren zur Folge haben. Davon wird der RPV betroffen sein. Momentan besteht zu einzelnen Neuregelungen noch Diskussions- und Klärungsbedarf, so z. B. zur Übernahme der Rechtsverfolgungskosten, zur Anwendung der 1000 m – Abstandsregelung und zur angedachten Flexibilisierungsregelung. Darüber hinaus weist er darauf hin, dass in Abhängigkeit vom jeweiligen Schutzbedürfnis die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald und in Landschaftsschutzgebieten möglich sein wird. Am 08.11.2022 wird es zum gesamten Komplex der zukünftigen Windenergienutzung auch noch eine online-Beratung des Staatsministers für Regionalentwicklung mit allen Verbandsvorsitzenden geben. Das Gesetz soll Ende des Jahres vom Landtag beschlossen werden.

Herr Verbandsrat Dr. Deppe hinterfragt die geschilderte Abkehr von der 1000 m - Abstandsregelung vom Wohnungsbestand. Der Vorsitzende erwidert, dass hier in der Anwendung der Regelung noch viele Unklarheiten, z. B. zur Definition der Wohnbebauung, bestehen.

Herr Verbandsrat Kühn verweist auf eine Beratung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages, in der die Unterschiedlichkeit in den einzelnen RPV bei der Umsetzung des Flächenzieles und eine mögliche gegenseitige Verrechnung thematisiert wurde.

Herr Holzweißig ergänzt die Ausführungen des Vorsitzenden, dass, bezogen auf die Äußerungen von Herrn Verbandsrat Dr. Deppe, natürlich der RPV bei einer Fortschreibung des Regionalplanes bemüht sei, die 1000 m einzuhalten, sofern sich damit das Flächenziel erreichen ließe. In Bezug auf die Äußerung von Herrn Verbandsrat Kühn bemerkt er, dass sich ein Ausgleich zwischen den RPV kaum erreichen lasse. Das werde schon dadurch erschwert, da die RPV mit Strukturwandelgebieten ihre bisherige Planung nicht allein auf Windkraft in den Bergbaufolgelandschaften ausgerichtet haben, sondern auch andere Entwicklungsziele, z. B. Tourismus, verfolgten.

Herr Verbandsrat Rutsch fragt an, ob die zukünftigen Regelungen auch für die LEAG (Lausitz Energie Bergbau AG) in ehemaligen Braunkohlengebieten gelten, oder ob es da Sonderregelungen gäbe. Der Vorsitzende bemerkt hierzu, dass es sich dabei um einen Investor wie jeden anderen handele, für den diese Regelungen ganz genauso gelten werden.

- **Änderung Energiesicherungsgesetz**

Herr Holzweißig informiert zu weiteren bundesrechtlichen Änderungen in Bezug auf die Windenergienutzung. Das Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften wird im Februar 2023 in Kraft treten.

Es umfasst im Wesentlichen eine isolierte Positivplanung, bei der zusätzliche Flächen für Windenergienutzung ausgewiesen werden können, soweit die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die Regelung kann bereits dann angewandt werden, wenn ein positives Abwägungsergebnis zur Entwurfsplanung vorliegt. Herr Holzweißig verweist auf die unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen in den einzelnen Bundesländern, bezweifelt aber, dass diese Regelung in Sachsen aufgrund der regionalplanerischen Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Anwendung kommen kann.

Abschließend erwähnt Herr Holzweißig, dass zur Erläuterung der verschiedenen Bundes- und Landesregelungen zur Windenergienutzung sowie des aktuellen Standes in Sachsen sich Herr Prof. Spöner vom SMR bereiterklärt hat, zu einer zukünftigen Sitzung des RPV zu kommen.

- **nächster Sitzungstermin:**  
**Verbandsversammlung am 19. Dezember 2022, 16:00 Uhr in Pirna**

Auf Nachfrage des Verbandsvorsitzenden gibt es aus den Reihen der Mitglieder des Planungsausschusses keine Informationen oder Anfragen.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung und wünscht allen einen guten Heimweg.



M. Geisler  
Verbandsvorsitzender

aufgestellt:



M. Holzweißig  
stv. Leiter Verbandsgeschäftsstelle